

Gratis E-Book

EÜR

**Dieser Download beinhaltet:**

Tipps, wie Sie Ihre Anlage EÜR so ausfüllen, dass Sie maximal Steuern sparen.





# Mit Leichtigkeit und Sicherheit durch das EÜR-Formular 2023

Eine Sonderveröffentlichung des [„Praxishandbuchs Buchführung & Steuern“](#)

## Herzlich willkommen bei den Steuerprofis!

### Inhaltsverzeichnis:

Wie Sie nicht mehr Steuern zahlen als nötig .....	3
Wie Sie Ihre EÜR so ausfüllen, dass Sie das Risiko einer Steuerprüfung minimieren ..	6
Diese Urteile kommen 2024: Warum es so wichtig ist, in puncto Steuern up-to-date zu bleiben! .....	9
Was bedeutet „Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung“ wirklich – und gilt das auch für Sie? .....	10
Wenn sich der Prüfer ankündigt .....	12
So bekommen Sie sogar Geld vom Finanzamt: Wann sich der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung so richtig lohnt .....	13
Wie fülle ich die EÜR konkret aus, um maximal Steuern zu sparen? – 3 geniale Tipps aus der Experten-Kiste .....	14
Impressum .....	17

Anzeige

### **GRATIS-Download:**

**Mit diesem Tool erstellen Sie Ihre EÜR in maximal 17 Minuten**

Sie glauben, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gelingt Ihnen nur mit Steuerberater oder kostspieliger Steuer-Software? Unser neues Excel-Tool beweist das Gegenteil: Denn damit erledigt sich Ihre EÜR in Zukunft wie von selbst - **und kostet Sie keinen Cent!** Auf diesen wertvollen Steuer-Helfer sollten Sie auf keinen Fall verzichten: [>>> Hier können Sie ihn GRATIS downloaden ...](#)

## Wie Sie nicht mehr Steuern zahlen als nötig

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben sich wahrscheinlich dieses E-Book zum Thema EÜR heruntergeladen, weil Sie nicht mehr Steuern als nötig an den Staat zahlen wollen.

Und das ist auch richtig, denn: **Warum sollen nur „die Großen“ ihre Steuerlast optimieren dürfen?**

Und: Warum sollen Sie als Selbstständige oder Selbstständiger als „Melkkühe der Nation“ erhalten?

Dieses E-Book ist also der perfekte Einstieg für Sie, wenn Sie für das Jahr 2023 eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung abgeben müssen und wenn Sie dabei **Steuern sparen** wollen.

Wenn also auch Sie bald sagen wollen:

*„Jetzt hole ich mir in der EÜR 2023 mein Geld vom Finanzamt zurück!“,* dann lesen Sie einfach weiter.



Michael Peters,  
Bereichsleiter Steuern:  
„Mit der EÜR 2023  
holen Sie sich Ihr hart  
verdientes Geld  
zurück.“

[Hier Anleitung GRATIS anfordern.](#)

Anzeige



Alternativ nehmen Sie die Abkürzung und **fordern sich gleich GRATIS das neue E-Book „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“** mit einer umfassenden Anleitung zum Ausfüllen des Formular-Dickichts an.

Sie werden sehen:

**Mit diesem Gratis-E-Book zur EÜR 2023 stoppen Sie die Versuche des Fiskus, Ihnen noch tiefer in die Tasche zu greifen!**

[Jetzt GRATIS-Anleitung anfordern](#)

Wussten Sie zum Beispiel, dass die meisten Steuergesetze und Erlasse nur deshalb so kompliziert formuliert sind, weil der Fiskus es sehr bereitwillig in Kauf nimmt, dass sie der „normale“ Selbstständige, Kleinunternehmer oder Freiberufler erst gar nicht versteht!

Der fiese Hintergedanke des Fiskus hierbei ist denkbar einfach:

**Macht ein Unternehmen Fehler, wird der Steuerabzug einfach gestrichen.**

**Und je komplizierter ein Gesetz, Urteil oder Erlass formuliert ist, umso größer die Fehlerwahrscheinlichkeit.**

Ist es da ein Wunder, dass bei Steuer- und Betriebsprüfungen die Zahl der Nachzahlungen steigt und steigt ...? Das bedeutet für Sie:

**Findet sich später bei der Prüfung Ihrer EÜR auch nur ein Fehler, schnappt die Steuer-Nachzahl-Falle zu.**

Doch die meisten Freiberufler und Kleinunternehmer stehen mit der Steuer auf Kriegsfuß. Sie können sich nichts Schlimmeres vorstellen, als stundenlang Belege zu sortieren und Feld für Feld die Formulare vom Finanzamt durchzuarbeiten.

Mancher wirft direkt die Flinte ins Korn und lässt die EÜR vom Steuerberater erstellen, andere suchen Unterstützung durch eine Buchhaltungs-Software.

Doch das kann schnell ins Geld gehen - und ist oft komplizierter als gedacht, weil häufig Kenntnisse in doppelter Buchführung benötigt werden (die Freiberufler und Kleinunternehmer meist nicht haben und auch gar nicht brauchen!).

Dieser Leitfaden hilft Ihnen genau dabei: Bei Ihrer EÜR 2023 dem Fiskus keine Angriffsfläche zu bieten.

Und stattdessen **den Großteil Ihres hart verdienten Geldes behalten zu können.**

Denn die Wahrheit lautet: Bis zur Corona-Krise kannten die Steuereinnahmen des Staates nur eine Richtung:

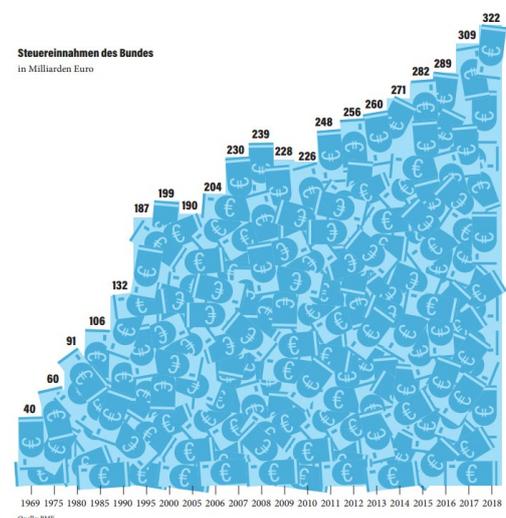
Sie stiegen permanent! Sie sehen es bildlich:

**Die Steuerzahler werden schon seit längerem bis auf den letzten Cent ausgequetscht.**

Bis auf den großen Konjunktur-Finanz-Crash 2020 wird sich dieser Trend in nächster Zeit auch kaum ändern: Da spült schon allein die Inflation höhere Einnahmen in die Staatskassen. Alleine 2023 werden Rekordeinnahmen von 937,3 Milliarden Euro erwartet!

Das bedeutet: Immer **weniger** Steuerzahler müssen eine immer **höhere** Steuerlast tragen.

Als Selbstständiger und Unternehmer stehen Sie dabei an vorderster Front.



Doch **Sie haben einen Schutzschirm, mit dem Sie sich wehren können.**

Er lautet: Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR).

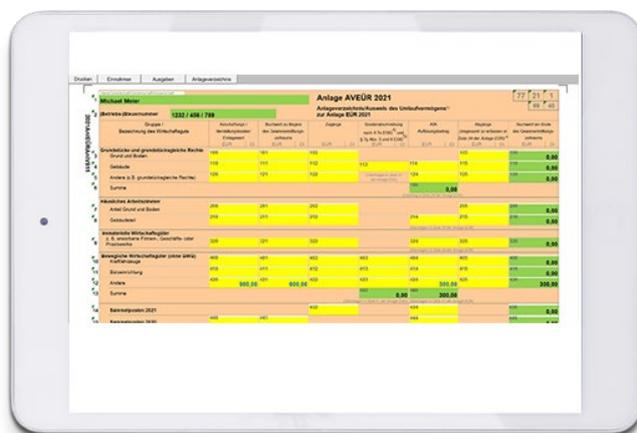
Denn **die EÜR ist IHR Instrument, um sich zu viel gezahlte Steuer zurückzuholen.**

Sie geben mit der EÜR quasi eine „Steuer-Spar-Erklärung“ ab.

Wichtig dafür: Die EÜR ist ein **mächtiges Instrument**. Und um es zu bedienen und den Steuerspar-Schatz zu heben, helfen die **Steuertipps der Profis**.

Einige besonders nützliche davon werde ich Ihnen gleich in den nächsten Kapiteln vorstellen.

Anzeige



Doch ein Hinweis vorweg: Wenn auch Sie – wie die meisten Selbstständigen – keine Zeit und Lust haben, sich so sehr im Detail mit allem auseinander zu setzen, können Sie sich auch hier einfach den [praktischen EÜR-Rechner des „Praxishandbuchs Buchführung & Steuern“](#) sofort herunterladen.

Ihre Vorteile:

- ✓ Es ist ein einfacher Excel-Rechner – und genau das ist das geniale daran.
- ✓ Denn mit Excel sind Sie **maximal flexibel** und können das Formular auf Ihre betrieblichen Besonderheiten anpassen. Und danach einfach alles in Elster übertragen.
- ✓ **Sie arbeiten in Ihrer vertrauten Excel-Umgebung** und müssen sich nicht in ein neues, erklärungsbedürftiges Programm einarbeiten.
- ✓ Sie erfassen Ihre Einnahmen und Ausgaben ganz einfach und behalten jederzeit den **Überblick über Ihre Finanzen**.
- ✓ **Sie erstellen Ihre komplette EÜR in Eigenregie** - ohne fremde Hilfe!
- ✓ Sie führen mit dem Rechner bequem Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung durch (falls Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind).
- ✓ Hinzu kommt: Viele [versteckte Spar-Ideen](#) erhalten Sie **direkt mitgeliefert**.

[Jetzt EÜR-Rechner GRATIS herunterladen](#)

Sie werden sehen:

- ⇒ Der Rechner ist blitzschnell – da füllt sich Ihr EÜR-Formular wie von selbst!
- ⇒ Sie tragen Ihre Bewirtungskosten ein – **der EÜR-Rechner teilt diese automatisch** in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Betrag **auf** – und übernimmt die Beträge in die EÜR.
- ⇒ Sie haben **an einer Fortbildung teilgenommen**? Einfach unter Ausgaben eintragen – Ihr neuer EÜR-Rechner trägt die Kosten direkt in die richtige Zeile ein. Klicken Sie einfach auf den Button unter diesem Video, um sich den Rechner herunterzuladen.
- ⇒ Sie haben einen **Firmenwagen und nutzen diesen auch privat**? Mit dem EÜR-Rechner erfassen Sie das spielend leicht!
- ⇒ Sie haben im Jahr 2023 **Zuschüsse** erhalten und müssen diese 2024 oder später zurückzahlen? (z. B. wegen einer Überzahlung) – Kein Problem, dank des Excel-Rechners wissen Sie eindeutig, wo Sie das eintragen.
- ⇒ Einnahmen, bei denen nicht Sie, sondern Ihr Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (**Reverse-Charge-Verfahren**)? – Ganz einfach verbucht!

[Jetzt EÜR-Rechner GRATIS herunterladen](#)

## Wie Sie Ihre EÜR so ausfüllen, dass Sie das Risiko einer Steuerprüfung minimieren

Das Risiko einer Steuerprüfung lässt sich nicht ganz ausschalten. Fakt ist aber, dass es viele kleine Details gibt, die Ihr EÜR „verdächtig“ machen – der dazu führt, dass die Finanzbeamten einen näheren Blick werfen wollen.

Am Anfang prüfen Beamte erst einmal die Formalien. Sind diese plausibel?

Gibt es hier Auffälligkeiten, wird näher hingesehen.

### **Achten Sie deshalb auch auf alle Formalien!**

Doch auch inhaltlich erkennen die Sachbearbeiter Unregelmäßigkeiten sofort.

Wird beispielsweise in Zeile 20 (Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen) nichts eingetragen, wird das Finanzamt automatisch misstrauisch.

Denn eine solche Entnahme fällt fast für jeden Selbstständigen an: etwa der Privatanteil auf die betrieblichen Telefonkosten.

Das Finanzamt geht davon aus, dass Sie Ihr betriebliches Telefon und Handy auch privat nutzen.

Auch bei Betreibern von Kassen wird automatisch stärker hingeschaut. Zu häufig werden hier Fehler gemacht, und zu attraktiv sind mögliche Nachzahlungen für den Fiskus (z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung).

Nehmen Sie sich deshalb ausreichend Zeit für die Vorbereitung Ihrer EÜR, um Fehler zu vermeiden und das Beste für sich rauszuholen.

Und gehen Sie Schritt-für-Schritt vor – z. B. mit [dieser Gratis-Anleitung](#).

## **Steuererklärung 2023: Erst abgeben, wenn Sie dieses E-Book haben!**

Dringende Empfehlung: Geben Sie Steuererklärung erst ab, wenn Sie die Tipps und Warnungen aus diesem aktuellen E-Book gesehen haben.

[Hier kostenlos herunterladen](#)

Das [E-Book „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“](#) zeigt Ihnen übersichtlich und sofort verständlich:

- Welche **Fallen** bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und dem aktuellen Formular für das Jahr 2023 lauern
- Wie Sie Ihre **Gestaltungsmöglichkeiten** aktiv selbst ausschöpfen, ohne sich allein auf Programme zu verlassen, die Ihr Formular automatisch ausfüllen.
- Mit welchen **Last-Minute-Tipps** Sie bei der Steuer mehr für sich herausholen und vielleicht sogar eine Steuererstattung vom Finanzamt bekommen.

Mit den Tipps aus dem neuen Gratis-E-Book „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“ sichern Sie sich **alle Steuervorteile, die sich speziell Freiberuflern und Kleinunternehmern bieten**.

Damit sind Sie auf der sicheren Seite und **minimieren Ihr Risiko einer Betriebsprüfung**.

[Hier kostenlos herunterladen!](#)

[Zum Sofort-Download](#)

## **Wer muss eigentlich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausfüllen?**

*Wenn Sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen, müssen Sie, unabhängig von der Höhe Ihrer Betriebseinnahmen, Ihren Gewinn anhand der Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung ermitteln und dem Finanzamt erklären. Das betrifft Sie auch, wenn Sie Freiberufler oder Kleinunternehmer sind.*

## **Dabei drängt die Zeit:**

Zwar haben Sie für die Steuererklärung 2023 noch bis zum 02.09.2024 Zeit.

Bis zu diesem Tag erwartet das Finanzamt, dass Sie die Daten Ihrer Einkommensteuererklärung 2023 elektronisch übermittelt haben.

**Wenn Sie die Einkommensteuererklärung 2023 kommentarlos später abgeben**, wird das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Sie können aber vorher eine Verlängerung der Abgabefrist beantragen. Dienstreisen, Krankheiten oder Arbeitsüberlastung können eine Fristverlängerung rechtfertigen.

Auch wenn Ihnen wichtige Unterlagen fehlen, kann das Finanzamt Ihnen eine Fristverlängerung gewähren. Beantragen Sie die Fristverlängerung am besten schriftlich. Rechnen Sie aber nicht damit, dass Ihnen das Finanzamt antwortet.

Stimmt es Ihrem Antrag nicht zu, wird es Ihnen das mitteilen. Ansonsten gilt in diesem Fall ausnahmsweise: Schweigen ist Zustimmung.

### **Tipp: So umfangreich ist Ihre Steuererklärung 2023**

Zu Ihrer Steuererklärung gehören auch die entsprechenden Anlagen. Das ist neben der

- ▶ Anlage G für Gewerbetreibende oder
- ▶ Anlage S für selbstständig Tätige vor allem die
- ▶ Anlage EÜR zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns für nicht bilanzierende Selbstständige und Gewerbetreibende sowie
- ▶ die dazugehörigen Anlagen AVEÜR für das Anlagevermögen und
- ▶ SZE für die Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen.
- ▶ Anlage Corona-Hilfen (nur so lange vom Bund und Land solche gezahlt werden)

Wenn Sie für sich selbst sichergehen wollen, dass Sie in ALLEN Bereichen Ihr Steuer-Spar-Potenzial realisieren, lege ich Ihnen mein [„Praxishandbuch Buchführung & Steuern“](#) ans Herz.

Denn jeden Tag kämpfen unsere zahlreiche Buchhaltungs- und Steuer-Experten für mehr Steuergerechtigkeit von Freiberuflern, Selbstständigen und Unternehmern – den wahren „Melkkühen“ im Land.

Und das heißt vor allem: **Den Fiskus stoppen!**

Wie Detektive durchforsten sie die Steuergesetzgebung nach Lücken, die Sie völlig LEGAL zum Steuer-Sparen nutzen können.

Und immer dann, wenn wieder ein **Steuer-Spar-Schlupfloch gefunden** wurde, erfahren Sie davon im neuen „Praxishandbuch Buchführung & Steuern“.

... leicht verständlich für Nicht-Juristen und Buchhaltungs-Laien erklärt

... inklusive [einer genauen Anleitung](#), wie Sie den Steuer-Spar-Tipp in Ihrem Geschäft umsetzen.



Ja, ich verspreche Ihnen nicht zu viel, wenn ich Ihnen sage:

**Mit dem „Praxishandbuch Buchführung & Steuern“ wird ab sofort vieles für Sie leichter!**

[Sie erhalten es jetzt zusammen mit dem EÜR-Rechner, wenn Sie hier klicken.](#)

## **Diese Urteile kommen 2024: Warum es so wichtig ist, in puncto Steuern up-to-date zu bleiben!**

Sie werden mir bestimmt zustimmen:

Kaum ein Rechtsbereich ist so dynamisch wie die Steuer-Gesetzgebung und auch die Praxis der Finanzämter.

Denken Sie nur an die vielen BMF-Erlasse und -Schreiben.

**Wer hier eine Neuigkeit verpasst, stellt sich steuerlich oft schlechter auf.**

Ein Beispiel:

Momentan gilt:

Haben Sie **Leistungen bezogen, die Sie sowohl privat als auch für unternehmerische Zwecke verwenden** möchten, können Sie diese Ihrem Unternehmen ganz oder teilweise zuordnen.

Grundsätzlich können Sie das **Wahlrecht zur Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen nur bis zur gesetzlichen Abgabefrist für die Jahressteuererklärung** ausüben oder korrigieren (BFH, Urt. v. 7.7.2011, Az. V R 41/09).

Es ist aber aufgrund europarechtlicher Vorgaben zu erwarten, dass zumindest der sich bisher ergebende völlige Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei einem Verstoß gegen die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung vom BFH aufgegeben wird.

Da ich **für 2024 mit einer entsprechenden Entscheidung des BFH rechne**, möchte ich Sie dringendst einladen, mein [„Praxishandbuch Buchführung & Steuern“](#) anzufordern. Denn nur mit dem Praxishandbuch und seinem praktischen Aktualisierungsdienst kann ich sicherstellen, dass Sie jederzeit über Änderungen wie diese informiert sind.

Jetzt Praxishandbuch Steuern GRATIS testen

## Steuererklärung 2023: Erst abgeben, wenn Sie dieses Buch haben!

Dringende Empfehlung: Geben Sie Steuererklärung erst ab, wenn Sie die Tipps und Warnungen aus diesem aktuellen Buch gesehen haben.

Hier kostenlos anfordern

Der Ratgeber [„Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“](#) zeigt Ihnen übersichtlich und sofort verständlich:

- Welche **Fallen** bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und dem aktuellen Formular für das Jahr 2023 lauern
- Wie Sie Ihre **Gestaltungsmöglichkeiten** aktiv selbst ausschöpfen, ohne sich allein auf Programme zu verlassen, die Ihr Formular automatisch ausfüllen.
- Mit welchen **Last-Minute-Tipps** Sie bei der Steuer mehr für sich herausholen und vielleicht sogar eine Steuererstattung vom Finanzamt bekommen.

Mit den Tipps aus dem neuen Gratis-Ratgeber „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“ sichern Sie sich alle Steuervorteile, die sich speziell Freiberuflern und Kleinunternehmern bieten.

[Hier kostenlos herunterladen!](#)

## Was bedeutet „Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung“ wirklich – und gilt das auch für Sie?

So erfüllen Sie Ihre Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung:

Das Finanzamt verlangt von Ihnen, die Anlage EÜR 2023 elektronisch zu übermitteln.

Liegt bei Ihnen allerdings **ein bestimmter Härtefall** vor, gestattet das Finanzamt Ihnen, die **Anlage EÜR in Papierform abzugeben** (§ 25 Abs. 4 S. 2 EStG).

Ein solcher Härtefall ist beispielsweise, wenn es für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, die Steuererklärung elektronisch abzugeben.

Das ist insbesondere bei solchen Unternehmern der Fall, die nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen und die Voraussetzungen dafür nur mit erheblichem Aufwand schaffen könnten.

Auch wer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen, kann die Härtefallregelung für sich in Anspruch nehmen. (Bundesfinanzhof vom 16.6.2020, VIII R 29/19)

## **So übertragen Sie Ihre Steuerdaten schnell und unproblematisch:**

In vielen Fällen kommunizieren Sie ohnehin schon papierlos mit dem Finanzamt.

Dann ist die Verpflichtung, die Steuererklärung elektronisch abzugeben, für Sie kein Problem mehr.

Die Kommunikation läuft bei Ihnen sicher schon papierlos, 1., wenn Sie Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln oder 2., wenn Sie Ihren Arbeitnehmer-Ehepartner oder andere Mitarbeiter lohnsteuerpflichtig beschäftigen.

## **Grundsätzlich: Füllen Sie nur benötigte Felder aus**

Sie sollten im EÜR-Formular nur die Zeilen und Felder ausfüllen, die auch wirklich auf Sie zutreffen. Die anderen Felder lassen Sie einfach leer. Füllen Sie sie also auch nicht mit dem Wert 0,00.

Das EÜR-Formular zeigt Ihnen auch an, ob Sie den Betrag mit oder ohne Cent-Angabe eintragen müssen.

Weitere Tipps wie diese erhalten Sie im [GRATIS-Buch „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“](#).

## **Aus dem Inhalt:**

- Wie Sie richtig unterscheiden, ob Sie umsatzsteuerpflichtiger Kleinunternehmer sind oder unter die Kleinunternehmerregel fallen – und welche Vorteile beides mit sich bringt. ([Hier klicken](#))
- **Hohes Steuer-Spar-Potenzial:** Welche Umsatzarten umsatzsteuerpflichtig und welche davon befreit sind. ([Hier klicken](#))
- Wie Sie [Zuschüsse korrekt angeben](#) ... (Achtung: bei einer Rückzahlung senken sie Ihre Steuerlast)
- Einnahmen, bei denen Ihr Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet ([Reverse Charge](#)): Wann kommt so etwas eigentlich vor und wie geben Sie es in Ihrer EÜR an?
- **Verflichte Zeile 19:** Die [Privat-Nutzung des Firmenwagens](#) führt immer wieder zu Streit mit dem Finanzamt – so vermeiden Sie ihn.
- [Wo tragen Sie es ein](#), wenn Sie Ihr Privat-Fahrzeug für betriebliche Zwecke einsetzen?
- *„Darf ich Zeile 20 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen – einfach leer lassen?“* – Achtung: Hier wird das Finanzamt sofort misstrauisch.
- Ihr Telefon ist nie ganz beruflich – [So ermitteln Sie Ihren Privat-Anteil](#) und halten ihn geschickt niedrig.
- [Häufig übersehene Betriebsausgaben](#): So erfassen Sie das „Kernstück“ Ihrer Steuer-Spar-Strategie vollständig
- [In welchen Fällen](#) das Finanzamt mit Pauschalen zufrieden ist – und wie Sie auch wirklich alle nutzen!

- **Afa:** Welche [Voraussetzungen für die Abschreibung](#) gelten und wie Sie die AVEÜR korrekt ausfüllen!
- Von doppelter Haushaltsführung, häusliches Arbeitszimmer, Geschenke an Geschäftspartner, über Büromiete bis Verpflegungspauschalen und Geschäftsreisen: **So bilden Sie Zeile für Zeile Ihre Aktivitäten steuer-optimal ab.** ([Hier klicken](#))

## Wenn sich der Prüfer ankündigt ...

Mein wichtigster Tipp, wenn sich ein Prüfer ankündigt, lautet:

### Reagieren Sie sofort, wenn sich eine Prüfung ankündigt.

Plant Ihr Finanzamt eine Betriebsprüfung bei Ihnen, meldet sich vor Zugang der Prüfungsanordnung der Betriebsprüfer telefonisch bei Ihnen oder Ihrem Steuerberater, der Sie dann anruft.

Grund des Anrufs ist die Terminabstimmung.

Da der Betriebsprüfer nicht nur Ihre Firma zu prüfen hat, ist er selbst an einem reibungslosen Ablauf einer Prüfung interessiert.

Und hier ist es wichtig, dass er für seine eigene Terminplanung weiß, wann er bei Ihnen mit der Prüfung beginnen kann.

Bei diesem Telefonat möchte er meist auch gleichzeitig den Prüfungsort vereinbaren.

### Sie müssen aber nicht sofort, wie aus der Pistole geschossen, dem Prüfungstermin zustimmen.

Räumen Sie sich ein wenig Bedenkzeit ein und rufen den Prüfer zurück, wenn Sie die folgende Checkliste durchgegangen sind:

### Checkliste: Maßnahmen bei Ankündigung einer Betriebsprüfung

Informieren Sie Ihren Steuerberater über den Anruf des Betriebsprüfers.	<input type="checkbox"/>
Prüfen Sie, ob die für die Prüfung notwendigen Mitarbeitenden (z. B. Buchhalter, Lohnbuchhalter) sowie Ihr Steuerberater während der Prüfung verfügbar sind.	<input type="checkbox"/>
Besprechen Sie mit dem Steuerberater, ob die Prüfung in Ihren Geschäftsräumen oder bei Ihrem Steuerberater stattfindet. (Möchten Sie die Prüfung beim Steuerberater durchführen lassen, fragen Sie unbedingt auch nach den Gebühren, die Ihnen der Berater dafür in Rechnung stellt.)	<input type="checkbox"/>

Haben Sie die Checkliste durchgearbeitet und einen passenden Termin gefunden, rufen Sie den Prüfer zurück und vereinbaren mit ihm den entsprechenden Termin sowie den Prüfungsort.

Eine **vollständige Anleitung, wie Sie eine Betriebsprüfung „heil“ überstehen**, finden Sie natürlich auch im [„Praxishandbuch Buchführung & Steuern“](#).

## **So bekommen Sie sogar Geld vom Finanzamt: Wann sich der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung so richtig lohnt**

Umsatzsteuer berechnen oder nicht? Eine Frage, die sich viele Gründer zu Recht stellen. Wer im Gründungsjahr nicht mehr als 22.000 Euro Umsatz macht, kann die Kleinunternehmerregelung nutzen und braucht laut § 19 des Umsatzsteuergesetzes keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Nur wenn Sie die 22.000 Euro im vorangegangenen Jahr oder 50.000 Euro im laufenden Jahr überschreiten, müssen Sie Umsatzsteuer berechnen.

Mit dem bewährten [EÜR-Excel-Rechner](#) prüfen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben ganz leicht und ohne Zusatzsoftware.

**Haben Gründer einmal eine Entscheidung getroffen, ist diese für fünf Jahre bindend** – es sei denn, es wird eine Grenze überschritten. Mit der richtigen Wahl können Sie einiges an Geld sparen. Deshalb sollten Sie Ihre Entscheidung wohlüberlegt treffen. ([Eine Entscheidungshilfe erhalten Sie im Schritt-für-Schritt Ratgeber für die EÜR 2023.](#))

Die Kleinunternehmerregelung gilt zwar, wenn Sie nichts unternehmen, automatisch. Doch Sie können darauf verzichten und zur Regelbesteuerung „optieren“.

### **Warum sich die Regelbesteuerung für Sie besonders lohnen kann**

Zunächst einmal ... Die Folgen der Option sind diese:

1. Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen unterliegen der regulären Umsatzbesteuerung.
2. Sie müssen Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen gesondert ausweisen, falls Ihre unternehmerischen Kunden das von Ihnen verlangen.
3. Umsatzsteuer, die Ihnen von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellt wird, können Sie als Vorsteuer abziehen.
4. Sie müssen jährlich eine Umsatzsteuerjahreserklärung sowie möglicherweise regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen und dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermitteln.

[Mit dem EÜR-Excel-Rechner können Sie die USt-Voranmeldungen übrigens auf Knopfdruck erstellen. \[Hier sehen Sie, wie es geht\]](#)

**So bekommen Sie sogar noch Geld vom Finanzamt zurück:**

Wenn durch größere Investitionen hohe Vorsteuerbeträge anfallen, übersteigen manchmal die Vorsteuerbeträge die Umsatzsteuer.

Schauen Sie sich das nächste Beispiel an. Sie werden sehen, dass Sie sogar noch Geld vom Finanzamt zurückbekommen, wenn Sie die Option geschickt einsetzen:

Beispiel: Sie haben im vergangenen Jahr einen Umsatz einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 22.000 € erzielt. Für das aktuelle Jahr haben Sie zu Beginn des Jahres einen voraussichtlichen Umsatz einschließlich Umsatzsteuer von 25.000 € berechnet.

### **Damit dürfen Sie im aktuellen Jahr die Kleinunternehmerregelung anwenden.**

Sie investieren in die Modernisierung Ihrer Mieträume und in neue Gerätschaften. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 25.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (= 4.750 €). Optieren Sie zur Umsatzsteuer, können Sie mit einer hübschen Vorsteuererstattung rechnen.

#### **So rechnen Sie:**

Nettoumsatz (22.000 € / 1,19 =)	18.487,39 €
19 % Umsatzsteuer auf 18.487,39 €	3.512,61 €
Eingangsrechnungen netto	25.000,00 €
gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer	4.750,00 €
Vorsteuererstattung	1.237,39 €

**Fazit: Diese Vorsteuererstattung sichern Sie sich nur dadurch, dass Sie zur Umsatzsteuer optieren.** Würden Sie weiterhin die Kleinunternehmer-Regelung anwenden, käme ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht. Sie würden also bares Geld verlieren.

Durch **ein paar simple Klicks im EÜR-Rechner** ist Ihnen der Vorteil auf einen Blick ersichtlich.

[Tipps wie diese erhalten Sie im Spezialreport „Schritt-für-Schritt durch die EÜR 2023“ und im Praxishandbuch Buchführung & Steuern. Hier klicken.](#)

## **Wie fülle ich die EÜR konkret aus, um maximal Steuern zu sparen? – 3 geniale Tipps aus der Experten-Kiste**

Wie versprochen, erhalten Sie hier einmal 3 ganz konkrete Steuer-Spar-Tipps für Ihre EÜR:

**Tipps 1: So nutzen Sie den 24.500-€-Freibetrag mehrfach**

Beginnen wir bei den Zeilen 4 bis 10: Dort tragen Sie erstmal Ihre allgemeinen Angaben ein.

Zeile 7 ist dabei besonders interessant für Sie – hier haben Sie bereits eine erste Möglichkeit, zu sparen.

Sie wählen dort zunächst einmal im Pulldown Ihre Einkunftsart aus, die für Ihren Betrieb zutrifft. Sie haben die Auswahl zwischen 3 Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Haben Sie mehrere Betriebe oder üben Sie mehrere selbstständige Tätigkeiten aus, verlangt das Finanzamt von Ihnen, dass Sie für jede einzelne dieser Tätigkeiten ein eigenes Formular EÜR ausfüllen. Dadurch will es verhindern, dass Sie Umsätze aus nicht gleichartigen Betrieben vermischen und die Sache dadurch für das Finanzamt schwieriger zu durchschauen ist.

Für Sie hat das aber umgekehrt den Vorteil:

Wenn Sie ein gewerbetreibender Einzelunternehmer sind, können Sie **für jeden Betrieb den gewerbesteuerlichen Freibetrag von 24.500 € ansetzen.**

Gefällt Ihnen dieser Tipp? [Mehr davon](#) erhalten Sie im GRATIS-E-Book „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2022“, das Sie hier anfordern können: [EÜR 2023 - Jetzt kostenloses E-Book als Geschenk erhalten](#)

- ✓ **100% richtig buchen!** Klare Beispiele, wichtige Tipps und Infos zu jedem Feld
- ✓ **Maximal Steuern sparen!** Insider-Tipps wie Sie rechtlich sicher mehr Geld rausholen
- ✓ **76% Zeitersparnis!** So schnell haben Sie noch nie alles erledigt.
- ✓ **Alle Freibeträge nutzen!** Kennen Sie schon die Übungsleiterpauschale von 2.400 €?
- ✓ **GRATIS für Sie:** Als Dankeschön für den Test unseres Praxishandbuchs für Kleinunternehmer und Freiberufler

## **Tipp 2: Nutzen Sie die steuerfreien Umsätze in Zeile 12**

In Zeilen 11 und 12 geht es um die Frage der Umsatzsteuerpflicht und Ihren Status als Kleinunternehmer.

Voraussetzung für den Status als Kleinunternehmer ist, dass Sie bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten. Konkret bedeutet das:

Ihr Umsatz darf im Vorjahr – also 2022 – zuzüglich Umsatzsteuer den Betrag von 22.000 € nicht überschritten haben. Im Jahr 2024 darf der von Ihnen am Anfang des Jahres prognostizierte Umsatz nicht über 50.000 € liegen. Falls Sie diesen Betrag trotz sorgfältiger Prognose doch überschritten haben, ist das für 2023 unschädlich. Nur für 2025 sind Sie kein Kleinunternehmer mehr, wenn Ihre Betriebseinnahmen 2023 über 22.000 € lagen.

Praxis-Tipp: Viele Leser des [Praxishandbuchs Buchführung & Steuern](#) fragen in der Redaktions-Sprechstunde, ob in den vorgenannten Umsatzgrenzen die Umsatzsteuer enthalten ist. Deshalb kann ich gar nicht oft genug betonen: Ja, in den 22.000 € und den 50.000 € ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wenn Sie umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind, füllen Sie die Zeilen 11 und 12 aus und fahren dann ab Zeile 17 fort. Die Zeilen 14 bis 16 sind dann für Sie nicht relevant. Tragen Sie als Kleinunternehmer in Zeile 11 sämtliche Betriebseinnahmen ein, mit Ausnahme der Einnahmen, die Sie in den Zeilen 17 bis 21 erfassen.

Anzeige

## **EÜR-Ratgeber 2023 GRATIS: Die Geheimwaffe für Kleinunternehmer und Freiberufler**

### **Wie Sie ALLE Steuervorteile im Jahresabschluss 2023 berücksichtigen ... und tückische Fehler vermeiden**

Der Fiskus hat ein Näschen für Fehler und Ungereimtheiten. Besonders für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige kann es dieses Jahr beispielsweise durch die Berücksichtigung von Corona-Hilfen teure Folgen haben. Nicht für Sie! Mit dem [Schritt-für-Schritt Ratgeber EÜR](#) wissen Sie sofort, wie Sie Ihren Gewinn drücken und alle Steuervorteile nutzen, die Ihnen zustehen. **Das Beste:** Sie bekommen den 64-Seiten Experten-Ratgeber einmalig **absolut GRATIS**. [Hier den GRATIS-Ratgeber anfordern!](#)

### **Diese Umsätze sind steuerfrei und gehören in Zeile 12**

Die steuerfreien Umsätze, die Sie in Zeile 12 erfassen, sind beispielsweise folgende:

- ▶ Umsätze, die Sie nicht in Deutschland ausgeführt haben, beispielsweise Arbeiten an einem Grundstück in Dänemark
- ▶ Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- ▶ Umsätze als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter oder als Versicherungsmakler
- ▶ Umsätze als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker oder Physiotherapeut

- Umsätze aus einer unterrichtenden Tätigkeit als selbstständiger Dozent, soweit Sie für bestimmte steuerlich anerkannte Schulen tätig sind
- Umsätze aus Wettgeschäften

Beispiel: Sie sind Psychotherapeut und Coach. Sie haben Gesamtumsätze von 70.000 € erzielt, 60.000 € als Psychotherapeut, 10.000 € als Coach. Die Einnahmen aus der Tätigkeit als Psychotherapeut sind umsatzsteuerfrei. Sie spielen bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze von 22.000 € oder 50.000 € keine Rolle. Umsatzsteuerpflichtig ist aber Ihre Tätigkeit als Coach. Vorausgesetzt, im Folgejahr erwarten Sie keine Coaching-Umsätze von mehr als 50.000 €, können Sie für diese Tätigkeit aber die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Tragen Sie in Zeile 11 Ihre Gesamteinnahmen ein, in Zeile 12 die umsatzsteuerfreien Umsätze als Psychotherapeut von (70.000 € – 10.000 € =) 60.000 €.

Achtung: auch in Zeile 15 können umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen erfasst werden (Als Kleinunternehmer überspringen Sie diese jedoch). Welche Einkunftsarten in Zeile 15 gehören, erfahren Sie im [Gratis-Ratgeber „Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2023“](#).

### **Tipp 3: Die Zurückzahlung von Corona-Hilfen sind Betriebsausgaben!**

Haben Sie im Jahre 2023 Zuschüsse erhalten, tragen Sie diese Beträge in die Zeile 15 ein, da Sie diese Gelder versteuern müssen. Sollten Sie diese Hilfen oder Zuschüsse im Jahre 2024 oder später zurückzahlen müssen (z. B. wegen einer Überzahlung), sind das für Sie im Jahr der Rückzahlung Betriebsausgaben.

## **Impressum**

mediaforwork, ein Unternehmensbereich der  
VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG  
Theodor-Heuss-Straße 2-4  
D-53177 Bonn  
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Handelsregister: HRB 8165  
Registergericht: Amtsgericht Bonn

### **Vertreten durch den Vorstand:**

Richard Rentrop

### **Kontakt**

Telefon: 0228 9550-160  
E-Mail: kundenservice@mediaforwork.de  
Internet: <http://www.steuerprofis.de/>

### **Umsatzsteuer**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz:  
DE 812639372

### **Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 MStV**

Martin Grashoff  
Theodor-Heuss-Straße 2-4  
D-53177 Bonn

### **Streitschlichtung**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **Haftung für Inhalte**

Als Diensteanbieter sind wir für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach Art. 4 bis 6 und Art. 8 DSA sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach § 8 DDG und den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

### **Haftung für Links**

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

### **Urheberrecht**

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

**Bildnachweis**

Getty Images Deutschland GmbH, München, [www.gettyimages.de](http://www.gettyimages.de)  
pixelio media GmbH, München, [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)  
Fotolia LLC, [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)  
Adobe Stock, <https://stock.adobe.com/de/>

**Realisation und technische Betreuung der Internetseite**

Constructiva Solutions GmbH  
E-Mail: [kontakt@constructiva.de](mailto:kontakt@constructiva.de)  
Internet: [www.constructiva.de](http://www.constructiva.de)

© VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG